



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

11.1570.01

JSD/P111570
Basel, 21. Dezember 2011

Regierungsratsbeschluss
vom 20. Dezember 2011

Bericht zur rechtlichen Zulässigkeit der kantonalen Volksinitiative „Lebendige Kulturstadt für alle!“

A. Zustandekommen der Volksinitiative

1. Vorprüfung

Die Staatskanzlei hat am 14. April 2011 aufgrund von § 4 des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (IRG; SG 131.100) durch Verfügung festgestellt, dass die Unterschriftenliste und der Titel der Volksinitiative „Lebendige Kulturstadt für alle!“ den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen. Diese Verfügung ist gemäss § 4 Abs. 3 IRG mit Titel und Text der Initiative im Kantonsblatt vom 20. April 2011 veröffentlicht worden.

Aufgrund von § 47 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (KV; SG 111.100) und § 6 IRG sind Initiativen innert 18 Monaten seit ihrer Publikation bei der Staatskanzlei einzureichen. Demgemäß wurde der Ablauf der Unterschriftensammelfrist von der Staatskanzlei im Kantonsblatt vom 20. April 2011 auf den 20. Oktober 2012 festgesetzt.

2. Zustandekommen

Die Frist für die Einreichung der Initiative wurde eingehalten.

Aufgrund von §§ 9 und 10 IRG hat die Staatskanzlei nach Prüfung der Stimmrechtsbescheinigungen am 22. September 2011 durch Verfügung festgestellt, dass die Initiative mit 3'008 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist. Diese Verfügung ist im Kantonsblatt vom 28. September 2011 veröffentlicht worden.

Die Rechtsmittelfrist von 10 Tagen ist am Montag, 10. Oktober 2011 unbenutzt abgelaufen.

3. Überweisung an den Regierungsrat

Wenn das Zustandekommen der Initiative feststeht, überweist die Staatskanzlei sie gemäss § 13 IRG an den Regierungsrat. Dieser stellt dem Grossen Rat innerhalb von drei Monaten den Antrag, sie für zulässig oder unzulässig zu erklären.

4. Initiativtext

Die Initiative hat folgenden Wortlaut (veröffentlicht im Kantonsblatt vom 20. April 2011):

Kantonale Volksinitiative «Lebendige Kulturstadt für alle»

Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991 reichen die unterzeichneten, im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Stimmberechtigten folgende unformulierte Initiative ein:

«Der Kanton Basel-Stadt fördert jugendliche und neue Ausdrucksformen und Plattformen in Kultur und Kreativwirtschaft mit geeigneten gesetzlichen und stadtplanerischen Massnahmen und angemessenen finanziellen Mitteln. Er stellt sicher, dass in genügendem Umfang preisgünstige Veranstaltungs- und Produktionsräume zur Verfügung stehen. Er leistet unbürokratisch einen aktiven Beitrag für kulturelle und kreativwirtschaftliche Zwischen- und Umnutzungen und unterstützt die kulturelle Nutzung des öffentlichen Raums. Er ermöglicht Jugendlichen den niedrigschwälligen Zugang zu kulturellen Bildungs- und Veranstaltungsangeboten und zur aktiven künstlerischen Betätigung.»

B. Rechtliche Zulässigkeit der Volksinitiative

Zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit dieser Initiative können wir Ihnen wie folgt berichten:

1. Unformulierte Initiative

Gemäss § 1 Abs. 1 IRG enthalten formulierte Initiativen einen ausgearbeiteten Verfassungs-, Gesetzes-, oder Beschlusstext.

Mit der Volksinitiative „Lebendige Kulturstadt für alle!“ wird kein ausgearbeiteter Erlassstext vorgelegt, der ohne weiteres gesetzgeberisches Dazutun in der vorgelegten Form in die Verfassung, respektive in ein Gesetz aufgenommen oder als Beschluss vom Grossen Rat verabschiedet werden könnte.

Sofern Initiativen die Voraussetzungen gemäss § 1 IRG nicht erfüllen, gelten sie gemäss § 2 Abs. 1 IRG als unformuliert. Dies trifft auf die vorliegende Initiative zu, die im Übrigen ausdrücklich als solche bezeichnet ist.

2. Das Anliegen der Initiative

Mit der Initiative „Lebendige Kulturstadt für alle!“ möchten die Initiantinnen und Initianten erreichen, dass der Kanton Basel-Stadt durch verschiedene Instrumente (z.B. Anstossfinanzierung und Vermittlung) einen stärkeren Beitrag dazu leistet, dass kulturelle und kreativwirtschaftliche Zwischen- und Umnutzungen von leerstehenden oder unternutzten Industrie-, Bahn-, Lager und Verkaufsflächen stattfinden können. Gemäss Initiativtext soll der Kanton Basel-Stadt in Zusammenarbeit mit umliegenden Gemeinden und Privaten zudem dafür sorgen, dass genügend geeignete und preisgünstige kulturelle Probe-, Produktions- und Veranstaltungsräume zur Verfügung gestellt werden. Damit die kulturelle Nutzung des öffentlichen Raumes befördert und nicht behindert wird, sollen im Weiteren die geltenden gesetzlichen Grundlagen überprüft werden. Ein Anliegen der Initiantinnen und Initianten ist auch, dass jugendkulturelle Aktivitäten vom Kanton Basel-Stadt in Zukunft finanziell stärker unterstützt werden. Schliesslich soll der Kanton Basel-Stadt aufgrund der vorliegenden Initiative dafür sorgen, dass alle von den bestehenden Angeboten der Basler Kulturinstitutionen profitieren können. In Subventionsverhandlungen soll der Kanton beispielsweise darauf hinwirken, dass die Preise für Studenten-, Lehrlings- und Schülereintritte im Theater Basel in den nächsten Jahren ebenso wenig einen Anstieg erfahren, wie die Semestergebühren für den Instrumentalunterricht an der Musikakademie.

3. Die Prüfung der Zulässigkeit der Initiative

Gemäss § 48 KV und § 14 IRG ist eine Initiative zulässig, wenn sie höherstehendes Recht beachtet, sich nur mit einem Gegenstand befasst und nicht etwas Unmögliches verlangt.

3.1. Die Beachtung höherstehenden Rechts

3.1.1. Die Beachtung des Bundesrechts und der Staatsverträge

Nach Art. 69 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) sind die Kantone für den Bereich der Kultur zuständig. Der Kanton Basel-Stadt wird damit nicht von Bundesrechtswegen darin eingeschränkt, die Anliegen der Initiative zu erfüllen und die dafür notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen. Eine Kollision mit Normen des Bundesrechts oder mit Vorschriften eines Staatsvertrages ist nicht ersichtlich.

3.1.2. Die Beachtung kantonalen Rechts

§ 35 Abs. 1 KV bestimmt, dass der Staat das kulturelle Schaffen, die kulturelle Vermittlung und den kulturellen Austausch fördert.

Das Kulturfördergesetz vom 21. Oktober 2009 (SG 494.300) wiederum legt die Leitlinien und Rahmenbedingungen fest, innerhalb der das Kulturangebot und das Kulturschaffen vom Kanton Basel-Stadt gefördert sowie unterstützt werden. Die Anliegen der Initiantinnen und Initianten stehen dem Kulturfördergesetz nicht entgegen, sondern sind vielmehr als eine Ergänzung oder konkretisierende Ausgestaltung desselben zu betrachten.

Eine Kollision mit baselstädtischen Verfassungs- oder Gesetzesnormen ist folglich nicht ersichtlich.

3.2. Einheit der Materie

Gemäss Art. 75 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (SR 161.1) ist die Einheit der Materie gewahrt, wenn zwischen den einzelnen Teilen einer Initiative ein sachlicher Zusammenhang besteht.

Die Initiative möchte erreichen, dass jugendliche und neue Ausdrucksformen in Kultur und Kreativwirtschaft vermehrt mit geeigneten gesetzlichen und stadtplanerischen Massnahmen sowie angemessenen finanziellen Mitteln staatlich gefördert werden. So sollen auf der einen Seite Zwischen- und Umnutzungen ermöglicht, günstige Veranstaltungsräume zur Verfügung gestellt und die gesetzlichen Grundlagen für die kulturelle Nutzung des öffentlichen Raumes überprüft werden. Auf der anderen Seite wiederum soll die Jugendkultur vermehrt finanziell unterstützt und ein niederschwelliger Zugang zu Basler Kulturinstitutionen erhalten, respektive verbessert werden. Die Initiative verfolgt demnach mehrere Anliegen, die mit verschiedenen Massnahmen erreicht werden sollen. Der gemeinsame Nenner, der sämtlichen Anliegen, welche die Initiative verfolgt, inne wohnt, ist die Förderung von jugendlichen und neuen Ausdrucksformen und Plattformen in Kultur und Kreativwirtschaft. Das Prinzip der Einheit der Materie ist somit gewahrt.

3.3. Durchführbarkeit

Die Initiative verlangt nichts Unmögliches und ist durchführbar.

4. Antrag

Aufgrund dieser Ausführungen und gestützt auf § 13 Satz 2 IRG stellt der Regierungsrat dem Grossen Rat den Antrag:

://: Dem beiliegenden Entwurf zu einem Grossratsbeschluss zuzustimmen und damit die unformulierte Volksinitiative „Lebendige Kulturstadt für alle!“ für rechtlich zulässig zu erklären.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Carlo Conti
Regierungsvizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Grossratsbeschluss

über die

rechtliche Zulässigkeit der

kantonalen Volksinitiative „Lebendige Kulturstadt für alle!“

(vom)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Bericht des Regierungsrates Nr. vom , beschliesst:

://: Die mit 3'008 Unterschriften zustande gekommene kantonale Volksinitiative „Lebendige Kulturstadt für alle!“ wird für rechtlich zulässig erklärt.

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.